

Vertrag RFID Transpondersystem

Kundendaten:

Firma	Vorname, Name
Straße	Telefon
PLZ, Ort	E-Mail

Hiermit bestellen wir für folgende Fahrzeuge / Nutzer einen RFID-Transponder zu bargeldlosen Nutzung der SB-Waschboxen. Die Buchung erfolgt in 1,00 € Schritten an den SB-Waschboxen durch den jeweiligen Nutzer. Bei Verlust des Transponders berechnen wir 10,00 € für einen neuen Transponder. Der Verlust ist umgehend zu melden! Bis zur Sperrung trägt der Nutzer die Kosten!

Nutzer	RFID-Code	Nutzer	RFID-Code

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Kontos per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzuziehen. **Der Vertrag ist monatlich schriftlich kündbar mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende.**

Ihre Daten zum SEPA-Lastschrift-Verfahren:

Bank	Kontoinhaber
IBAN	Datum, Ort

Mandatsreferenz (nur für Gewerbekunden)

Unterschrift (Stempel) (AGBs / Datenschutzerklärung akzeptiert)

Manipulation und Ausschuss Jegliche Manipulation am hinterlegten KFZ-Kennzeichen oder nicht gemeldeter Fahrzeugtausch führt zur SOFORTIGEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGLOSEN Sperrung. Die Flatrate gilt nicht für Taxibetriebe, Mietwagen, CarSharing und ähnliche Betriebe der gewerblichen Personenbeförderung sowie für alle Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, nicht zu diesem Nutzerkreis zu gehören. Sollte sich während der Laufzeit herausstellen, dass das Fahrzeug dennoch in einer solchen Form genutzt wird, so hat auch dies die SOFORTIGE UND ENTSCHÄDIGUNGSGLOSE Sperrung von FLAT-WASH zur Folge. Unberechtigt genutzte Fahrzeugwäschen werden pauschal mit 20,00 € pro Wäsche berechnet. Es gelten unsere AGB (auf Rückseite). Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der unten vermerkten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit gern zur Verfügung.

Kärcher Waschpark Immelborn
Inh. Nancy Walter
Salzunger Straße 28
36456 Barchfeld-Immelborn

Telefon: 0172 / 3 57 67 17
E-Mail: waschparkimмельborn@web.de
Internet: www.kaercher-waschpark-immelborn.de
Steuer-Nr: 155/285/10288

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Benutzungsordnung SB-Waschanlage

01. Die Benutzung der Anlage ist ausschließlich für die Reinigung von Fahrzeugen und nur unter Beachtung folgender Voraussetzungen gestattet.
 - a. Die Waschboxen sind ausschließlich bestimmt für PKW, Kleinbusse, Kombis und Krafträder bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 2,8 t sowie für Zweiräder.
 - b. Sonstige Fahrzeuge mit vergleichbaren Dimensionen wie Kleinlastwagen, Nutzfahrzeuge, Wohnanhänger und Geländefahrzeuge sowie stark verschmutzte Fahrzeuge jeder Art dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Freiwaschplatz gereinigt werden.
 - c. Die Reinigung anderer Fahrzeuge (insbesondere Baustellenfahrzeuge, Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) und von Gegenständen aller Art ist nicht gestattet.
 - d. Der Waschplatz ist nach dem Reinigen in sauberem Zustand zu verlassen.
02. Beachten Sie die angebrachten Höhenbegrenzungen!
03. Andere als die in der Anlage angebotenen Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
04. Öl-, Bremsflüssigkeits- oder Getriebeöl-Wechsel sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sind ausdrücklich untersagt.
05. Unsere Reinigungsgeräte werden von uns ständig überwacht und instandgehalten. Der Benutzer hat sich vor der Inbetriebnahme der Geräte trotzdem zu überzeugen, dass sich diese in einem einwandfreien Zustand befinden. Bei erkennbaren Beschädigungen oder Mängeln der Geräte, insbesondere der Sprühlanze und der Waschbürste, hat der Benutzer vor Inbetriebnahme entweder anwesendes Betriebspersonal zu informieren oder eine andere Waschbox anzufahren.
06. Bitte vermeiden Sie es, die Schläuche über lackierte Flächen zu ziehen oder den Abstand zwischen Sprühlanze und Fahrzeug auf weniger als 25 cm zu verringern. Es besteht sonst die Gefahr der Entstehung von Kratzern oder sonstigen Beschädigungen.
07. Bitte vor Benutzung der Feigenreinigung die Reinigungshinweise des Felgenreinigers beachten.
08. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
09. Auf dem Gelände der Anlage gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Das Befahren der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
10. In die vorhandenen Müllbehälter darf nur Abfall aus der unmittelbaren Fahrzeugreinigung eingeworfen werden.

II. Benutzungsordnung SB-Waschanlage

01. Die Benutzungshinweise / Bedienungshinweise / Einfahrtshinweise sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder Personals sind zu beachten.
02. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden an Fahrzeugteilen auftritt, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs stammen und / oder deren Materialeigenschaften und / oder deren Art und Weise der Anbringung am Fahrzeug für die Verwendung in Waschanlagen ungeeignet sind. Dies betrifft beispielsweise Zubeihörfelgen / folierte Felgen / Tiefbettfelgen (insbesondere bei Zwillingsbereifung), nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile, Sonderanbauten (z.B. Spoiler, Antennen, etc.) folierte und / oder matt lackierte Fahrzeuge / Fahrzeugteile sowie bestehende Lackschäden, aber auch Fahrzeuge, deren Erstzulassung mindestens dreißig Jahre zurückliegt. Bei solchen Fahrzeugveränderungen oder anderweitig erkennbaren Anlass der Gefahr einer Beschädigung hat sicher der Washkunde unbedingt von der Fahrzeugreinigung beim Betreiber über eine problemlose Reinigung zu erkundigen. Der vorstehende Haftungsausschluss entfällt bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz des Anlagenbetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
03. Der Kunde / Fahrzeugführer ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Waschen auf ihm offensichtliche Umstände hinzuweisen, die zu einer Beschädigung des Fahrzeugs oder Rechtsgütern Dritter, insbesondere der Waschanlage führen können. Andernfalls entfällt die Haftung des Anlagenbetreibers ihm gegenüber, es sei denn, den Anlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit zu oder Vorsatz. Eine evtl. Haftung des Kunden / Fahrzeugführers gegenüber dem Anlagenbetreiber für Schäden bleibt unberührt.
04. Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt auch, wenn der Kunde / Fahrzeugführer Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden dem Anlagenbetreiber oder dem Anlagenpersonal nicht unmittelbar nach dem Waschkvorgang und davor Verlassen des Betriebsgrundstücks mitteilt; es sei denn, der Anlagenbetreiber oder sein Personal hätten den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.
05. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

III. Gewährleistung, Haftung

01. Wir gewähren eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigungsmöglichkeit der Fahrzeuge. Kommt es aufgrund technischer Mängel der Anlage zu einer unzureichenden Reinigung der Fahrzeuge, hat der Benutzer etwaige Ansprüche auf Nachbesserung unverzüglich beim Betriebspersonal, oder, sofern kein Betriebspersonal vor Ort verfügbar ist, bei dem Betreiber anzumelden. Später angemeldete offensichtliche Mängel der Reinigung können nicht berücksichtigt werden.
02. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem Betriebspersonal oder in Ermangelung anwesenden Betriebspersonals dem Betreiber selbst unverzüglich mitgeteilt worden ist; später angemeldete Schäden können nicht berücksichtigt werden.
03. Der Waschkvorgang führt bei Frost naturgemäß zur Bildung von Glatteis! Für Unfälle auf Grund von Glatteis kann daher grundsätzlich keine Haftung übernommen werden, es sei denn, wir hätten eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung zu vertreten.
04. Bei Eintritt eines Schadens am Kraftfahrzeug durch den Reinigungsvorgang aufgrund eines Mangels der Anlage haften wir nur für den unmittelbaren Schaden, es sei denn, wir hätten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten. Unsere Haftung entfällt außerdem dann, wenn ein Schaden an Fahrzeugteilen auftritt, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs stammen und / oder deren Materialeigenschaften und / oder deren Art und Weise der Anbringung am Fahrzeug für die Verwendung in Waschanlagen ungeeignet sind. Dies betrifft beispielsweise Zubeihörfelgen / folierte Felgen, nicht ordnungsgemäß befestigte Fahrzeugteile, Sonderanbauten (z.B. Spoiler, Antennen, etc.), folierte und / oder matt lackierte Fahrzeuge/ Fahrzeugteile sowie bestehende Lackschäden.
05. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird im Übrigen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) betreffen, und sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
06. Wir haften des Weiteren nicht für Sachschäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder Benutzungshinweise verursacht wurden, es sei denn, unsere Mithaftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.